

Vereinsstatuten

I. Name, Sitz und Dauer

- Art. 1 Unter dem Namen „Verein des Composing Body Ensembles“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Muri bei Bern. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

II. Zweck

- Art. 2 Der Verein strebt die Realisierung und Förderung interdisziplinärer Kunstprojekte auf hohem Niveau an, um diese der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Der Verein unterstützt Aktivitäten und Veranstaltungen in künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Hinsicht. Der Verein kann selbst als Veranstalter aktiv werden.

- Art. 3 Der Verein strebt die Erreichung seines Ziels durch Projekte und Aufführungen an.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck fördert, beispielsweise durch:
1. Interesse an der Förderung interdisziplinärer Kunst und interdisziplinärer Kunstschaffenden.
 2. Förderung von Kunstprojekten und pädagogischen Projekten sowie von Kunstschaffenden in verschiedenen Kontexten mit nationaler und internationaler Kooperationsarbeit.
 3. Der Kunst Freiräume zu schaffen.
 4. Kunst auf hohem Niveau der Allgemeinheit und einem unterschiedlichen Zielpublikum zugänglich machen.

5. Das Potenzial und die Rolle von Kunstschaffenden in der Gesellschaft sichtbar machen und deren Anerkennung fördern.

Art. 5 Die Mitgliedschaft setzt ein Gesuch an den Vorstand voraus. Der Vorstand trifft einen Entscheid über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft wird nach einer positiven Zusage durch den Vorstand mittels Bezahlung des Mitgliederbeitrags erworben.

Ein Vereinsaustritt ist im Übrigen auf Ende jeden Jahres möglich. Das Austrittschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz Frei- und Ehrenmitglieder bestimmen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 6 Die Leistungen der Mitglieder für den Verein bestehen aus finanziellen Beiträgen, abgestuft nach folgenden Mitgliederkategorien:

- Natürliche und juristische Personen
- Gönner; die Gönner haben kein Stimmrecht

Die Generalversammlung legt die Höhe des jeweiligen Mitgliederbeitrages fest. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV. Finanzbasis und Haftung

Art. 7 Die Mittel des Vereins bestehen aus Mitglieder- und Sponsorenbeiträgen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie Subventionen.

Art. 8 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 10 Der Verein hat folgende Organe:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Sommer statt. Die Leitung obliegt dem Präsidenten.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus schriftlich oder elektronisch eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Mitglieder können ein Traktandum verlangen, wenn sie mindestens eine Woche vor der stattfindenden Generalversammlung dem Präsidenten des Vorstands mitgeteilt wird. Der Vorstand orientiert die Mitglieder unverzüglich nach Eingang eines zusätzlich gewünschten Traktandums.

Die Mitglieder haben je ein Stimmrecht. Dem Präsidenten steht bei Stimmgleichheit ein Stichentscheid zu.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über folgende, ihr unentziehbare Aufgaben:

- a. Abnahme des Jahresberichts und der von den Rechnungsrevisoren geprüften Jahresrechnung unter Entlastung des Vorstandes
- b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- c. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- d. Wahl der Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen
- e. Änderung der Statuten

Art. 12 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

1. Der Präsident
2. Die künstlerische Leitung
3. Der Kassier und Aktuar

Der Vorstand wird für eine Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte endgültig, deren Erledigung nicht anderen Organen vorbehalten ist.

Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks;
- Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Entscheidungen über Durchführungen von Projekten und Veranstaltungen und die damit zusammenhängenden Vertragsabschlüsse im Umfang von maximal CHF 10'000.00 (pro Projekt)

- Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.
- Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstands haben Kollektivunterschrift zu zweien.
- Der Vorstand kann Hilfspersonen für ökonomische und rechtliche Fragen beiziehen und sie dafür entlönnen.

Art. 14 Die künstlerische Leiterin ist verantwortlich für die Programmierung der Saison.

Art. 15 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich in der Regel zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Die erstmalige Wahl erfolgt in einer ersten Generalversammlung, die auf das Geschäftsjahr 2018 folgt.

VI. Rechnungswesen

Art. 16 Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

VII. Auflösung des Vereins und Fusion

Art. 17 Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden. Bei einer Auflösung werden die Mittel unwiderruflich einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder eines öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen. Eine Fusion ist nur mit einer anderen steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich.

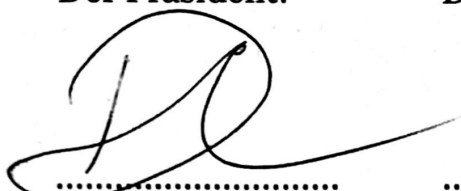
VIII. Inkrafttreten

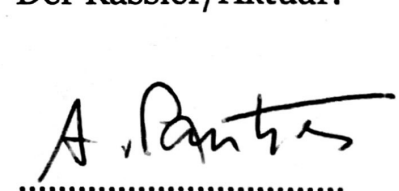
Art. 18 Diese Statuten sind an der 1. Generalversammlung beschlossen worden und ergänzen die bisherigen Statuten vom 11. August 2018.

Der Präsident:

Die künstlerische Leiterin:

Der Kassier/Aktuar:





David Joël Mäder

Avital Cohen

André Pantzer